

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Frau Bundesrätin S. Sommaruga  
Bundeshaus West  
3003 Bern  
*(wird auf Wunsch nur in el. Form geschickt)*

Föderation  
der Schweizer Psychologinnen  
und Psychologen



Fédération  
Suisse des Psychologues

Federazione  
Svizzera delle Psicologhe  
e degli Psicologi

Choisystrasse 11, PF/CP 510, 3000 Bern 14  
T +41 31 388 88 00, F +41 31 388 88 01  
[www.psychologie.ch](http://www.psychologie.ch)

Bern, 20. März 2014

## **Stellungnahme zur Änderung des ZGB (Kinderschutz)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Frau Wyder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP ist mit rund 7'000 Mitgliedern der grösste Berufsverband von PsychologInnen und PsychotherapeutInnen in der Schweiz. Viele unserer Mitglieder haben beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun und erfahren dabei immer wieder auch von Misshandlungen und Missbräuchen. Klare Leitlinien zu Meldepflicht und Melderechten sind in diesen Fällen ganz zentral, um schnell und korrekt handeln zu können. Wir danken Ihnen daher sehr für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung nehmen zu können. Erfasst sind dabei auch Rückmeldungen unserer 48 Gliedverbände, die intern konsultiert wurden.

**Die FSP begrüsst den vorliegenden Entwurf grundsätzlich und ist mit der generellen Stossrichtung einverstanden.** Wir erachten die vorgeschlagene Regelung als eine geeignete Massnahme, um misshandelte Kinder und Jugendliche unmittelbar und wirksam schützen und sinnvoll intervenieren zu können. Dabei ist es der FSP ein Anliegen, dass auch präventive Interventionen ermöglicht werden und es nicht in jedem Fall „zum Äussersten kommen“ muss, bevor gehandelt werden kann und darf. Insofern erachten wir es als sehr positiv, dass im vorliegenden Projekt gerade auch diesem Aspekt die notwendige Aufmerksamkeit beigemessen wird. Ebenso unterstützen wir eine gewisse Vereinheitlichung der heute teilweise sehr unterschiedlichen kantonalen Vorgaben – dies selbstverständlich unter Berücksichtigung der nach wie vor kantonalen Kompetenz, in den in ihrer Autonomie liegenden Bereichen zusätzliche Bestimmungen aufzustellen. Letztlich sollte vermieden werden, dass bei Kindern in vergleichbaren Situationen unterschiedliche Massnahmen getroffen werden bzw. möglich sind, je nachdem, in welchem Kanton sie leben.

Im Hinblick auf das **für die Therapie unabdingbare Vertrauensverhältnis** zwischen den dem Berufsgeheimnis unterstehenden Psychologinnen und Psychologen und den betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Umfeld erscheint es uns zentral, dass für die an das Berufsgeheimnis gebundenen Personen **keine absolute Meldepflicht** eingeführt werden soll, sondern dass den psychologischen Fachleuten ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.

So können sie entscheiden, wo und in welcher Art sie von ihrem Melderecht Gebrauch machen oder ob sie den Schutz der betreffenden Kinder und Jugendlichen auch auf andere Weise gewährleisten können. Auf diese Weise hat ein Opfer die Gewissheit, dass nicht gegen seinen Willen eine Anzeige erstattet wird und kann sich im Gespräch öffnen. Und erst dadurch wird es möglich, dass die Eltern ihr misshandeltes Kind zur Behandlung bringen und dies nicht aus Angst vor Bestrafung unterlassen. Nur so können PsychologInnen die KlientInnen – Kinder wie Eltern – im Prozess zur Aufarbeitung des Geschehens und allenfalls zur möglichen Aufdeckung begleiten und unterstützen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Abwägung der verschiedenen Interessen und Aspekte äusserst anspruchsvoll ist und in jedem Einzelfall sehr sorgfältig erfolgen muss. Eine absolute Meldepflicht ohne die Möglichkeit, Lösungen im Einzelfall suchen zu können, erscheint uns aber aus therapeutischer Hinsicht weit weniger zielführend. Wie im Erläuternden Bericht gut ausgeführt, wäre das Risiko, dass sich unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche, aber auch deren Eltern aus Angst vor möglichen Konsequenzen nicht an psychologische Fachpersonen wenden würden, sehr beachtlich. Letztlich würde eine solche Lösung dem Schutzgedanken, der dem Projekt zugrunde liegt, daher aus unserer Sicht klar zuwiderlaufen. Es wird von der FSP daher vorbehaltlos unterstützt, dass auch Personen, die in amtlicher Tätigkeit handeln, wie z.B. SchulpsychologInnen, ein *Melderecht* und keine absolute *Meldepflicht* haben sollen, wie dies im Erläuternden Bericht ausdrücklich erwähnt wird.

Diese Regelung trägt unseres Erachtens auch dazu bei, einem ungewollten „Denunziantentum“ keinen Vorschub zu leisten. Dieses gerade in zerstrittenen Gruppen leider vorkommende Verhalten führt zu einer weiteren Konflikteskalation, was dem Kindeswohl zweifellos schadet.

Es wird Aufgabe der Gesetzesumsetzung, aber auch der berufsethischen Vorgaben der Berufsverbände sein, den betroffenen Fachleuten Leitlinien zur Verfügung zu stellen, um die oben erwähnte anspruchsvolle Abwägung zu erleichtern und zu vermeiden, dass die Betroffenen den geplanten Ermessensspielraum zu oft dahingehend nutzen, noch nicht und nicht zu melden. Zu berücksichtigen ist dabei selbstverständlich auch, ob die Therapie aufarbeitend ist und das Kind geschützt ist, oder ob es akut bedroht oder missbraucht wird.

Wir begrüßen zudem insbesondere, dass durch die vorliegende Revision eine **Lücke in der heutigen Regelung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutts geschlossen** werden soll: PsychologInnen werden in Art. 448 Abs. 2 ZGB nun explizit erwähnt, was aktuell leider nicht der Fall ist. Weshalb die abschliessende Aufzählung nicht mit derjenigen des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 StGB korrespondiert und insbesondere die Psychologen/innen nicht erfasst, ist aus unserer Sicht

nicht erklärbar. Einzelne Autoren halten dies für ein Versehen des Gesetzgebers und wenden Art. 448 Abs. 2 ZGB auf sämtliche Personen gemäss Art. 321 StGB an, also auch auf Psychologinnen und Psychologen (FamPra.ch 4/2012; Orell Füssli Kommentar ZGB/Fassbind, Art. 448 ZGB, N 2). Dass hier nun explizit die erforderliche Klarheit geschaffen wird, erachten wir als sehr positiv.

Wir gehen abschliessend gerne davon aus, dass PsychologInnen im Dienste der KESB, so zum Beispiel die psychologischen FachrichterInnen, zu ihren im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderung relevanten Erfahrungen befragt wurden bzw. werden und diese im Projekt Niederschlag finden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Überlegungen und stehen für allfällige Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Peter Sonderegger  
Präsident FSP



Dolores Krapf  
Stv. Geschäftsleiterin FSP